

-NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ vom 06.03.2019 wurden die Änderungen aus den bisherigen zwei Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 07.12.2022). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Prüfungsordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.03.2019

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Zittau/Görlitz

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (Sächs-HSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1..... Zweck der Bachelor-Prüfung.....	5
§ 2..... Akademischer Grad.....	5
§ 3..... Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums.....	5
§ 4..... Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung	5
§ 5..... Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung.....	6
§ 6..... Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	6
§ 7..... Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 8..... Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	8
§ 9..... Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss.....	9
§ 10 ... Prüfungsamt	10
§ 11 ... Prüfende und Beisitzende	10
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	11
§ 12 ... Module.....	11
§ 13 ... Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	11
§ 14 ... Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen	11
§ 15 ... Freiversuch	12
§ 16 ... Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 17 ... Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation.....	13
§ 18 ... Mündliche Prüfungsleistung	13
§ 19 ... Schriftliche Prüfungsleistung	14
§ 20 ... Klausur.....	14
§ 21 ... Bachelor-Arbeit	14
§ 22 ... Alternative Prüfungsleistung	15
§ 23 ... Studienbegleitende Module	16
§ 24 ... Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls.....	16
3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module	18
§ 25 ... Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	18
§ 26 ... Studienergänzende Module (Wahlmodule)	18

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	18
§ 27 ... Ungültigkeit von Prüfungen.....	18
§ 28 ... Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen.....	18
§ 29 ... Widerspruchsverfahren	19
§ 30 ... Zuständigkeiten	19
§ 31 ... Inkrafttreten	20

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
- Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster)
- Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Textmuster)
- Anlage 5: Bachelor-Urkunde in englischer Übersetzung (Textmuster)
- Anlage 6: Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
- Anlage 7: Diploma Supplement (englisches Textmuster)
- Anlage 8: Antrag mündliche Online-Videoprüfung in Zusammenhang mit der Abschlussarbeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/Görlitz den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSFG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studierendenschaft mitgewirkt haben, wird ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Dies gilt für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studierende mit Kindern werden bis zu vier Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, soweit diese fristgerecht als Urlaubssemester beantragt wurden.

(2) Das Studium besteht aus den studienbegleitenden Modulen entsprechend § 23 einschließlich der praktischen Phasen, der Bachelor-Arbeit und der Verteidigung der Bachelor-Arbeit.

(3) Die praktischen Phasen sind durch die Praxisordnung sowie die entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis abgeleistet werden.

(4) Das Studium hat einen Umfang von 210 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester in der Regel jeweils 30 ECTS-Punkte.

§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Bachelor-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul.

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Bachelor-Prüfung ist ferner als „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn innerhalb der ersten vier Studiensemester laut Studienplan keine Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Eine nichtbestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelor-Prüfung als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote entspricht:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(4) Wurde in der Bachelor-Prüfung ein Notendurchschnitt von 1,2 oder besser erzielt, wird zusätzlich zur Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und statt des Prädikates „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine Darstellung der Abschlussnoten nach der jeweils geltenden Fassung des ECTS-Users-Guide vorzunehmen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsamt angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die zu prüfende Person durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 bzw. 4 vorliegen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der in der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist.

(5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studiengangs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf die Qualifikation des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

§ 9 Prüfungsausschuss der Fakultät und Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist in der Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der vorsitzenden Person,
2. deren Vertreterin bzw. Vertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren,
4. einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr. 3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/ Görlitz tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seiner Vertretung abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die vorsitzende Person oder auf ein oder mehrere Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung und zwei Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors bzw. der Prorektorin Bildung aus den vorsitzenden Personen der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und der Dezernentin bzw. dem Dezernenten der Akademischen Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 dieser Ordnung verwiesen.

§ 10 Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz besteht ein Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Prüfungsordnungen sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzende sind zur Beratung berechtigt. Prüfende bzw. Beisitzende werden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Bei mehreren Prüfenden soll mindestens eine oder einer der Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und auf dem Gebiet der Prüfung sachkundig ist. Beisitzende beteiligen sich am ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Entscheidungsbefugnis.

(4) Die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

§ 12 Module

(1) Module gemäß § 4 Absatz 1 und 2 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 schließt das Modul 8 (Modulcode 236950) Interventionsorientiertes Praxismodul, mit einer Prüfungsvorleistung Praxisbeleg (VP) ab.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen Meisterprüfung oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle oder der Hochschule als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. einer oder mehrere der in § 18 Absatz 2 und 3 SächsHSFG genannten Versagungsgründe zutreffen oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verloren hat.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Dabei erfolgt die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch die zu prüfende Person. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden.

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs. 2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Prüfungsamt schriftlich von der Prüfung abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch die zuständige Fakultät in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§ 17 Absatz 5) zu ermöglichen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von einem Monat, nachdem das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Verspätet bzw. nicht gestellte Anträge, die über das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung entscheiden, haben die Exmatrikulation zur Folge. Die fristgerecht beantragte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen.

(4) Wird die zweite Wiederholungsprüfung durch die prüfende Person mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet, ist eine zweite Bewertung durch eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer vorzunehmen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. sowie als Testat (VT) erbracht werden. Im Rahmen einer Prüfungsvorleistung als Testat (VT) haben die Studierenden nach den Gegebenheiten und Festlegungen des Fachs den Nachweis zu erbringen, dass sie in einem bestimmten Fach- oder Lehrgebiet über ein mindestens ausreichendes Maß an Wissen und Fertigkeiten verfügen. Prüfungsvorleistungen müssen nicht differenziert bewertet werden und gehen nicht in die Gesamtbewertung ein.

Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung, mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer prüfenden und einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung grundsätzlich durch zwei Prüfer abzunehmen. Bezüglich der Notengebung kommt § 16 Absatz 4 Satz 2 zur Anwendung.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen können kürzere oder längere Prüfungszeiten vorgesehen werden. Die Dauer von Gruppenprüfungen beträgt ein Vielfaches der Dauer je Prüfling, oder sie wird als Gesamtdauer der Gruppenprüfung ausgewiesen. Bei Gruppenprüfungen soll die Gruppe aus maximal 3 bis 4 zu prüfenden Personen bestehen.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch die beisitzende bzw. die zweite prüfende Person zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem

Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüflings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörende zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht und die Grundsätze der Gleichbehandlung gewahrt sind. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versuchen zuhörende Personen die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(7) Die mündliche Prüfung im Rahmen des Abschlussmoduls (Verteidigung der Abschlussarbeit) entsprechend § 24 Absatz 2 kann auf Antrag des Studierenden unter Zustimmung der prüfenden Person auch als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Der Antrag ist über das Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungsbedingungen (siehe Anlage 8) sind von der prüfenden Person und der zu prüfenden Person zur Kenntnis zu nehmen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Bachelor-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nichtöffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie Modulen, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen, können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit (PA) soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist von einer prüfenden Person gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Die betreuende Person ist in der Regel Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz. Ist die betreuende Person kein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz, ist zumindest das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Hochschule Zittau/Görlitz zu erstellen. Bei der Auswahl des Themas für die Bachelor-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet.

Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Einrichtung, einer Behörde, einer Körperschaft, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Sozialwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfende sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von drei auf bis zu vier Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem geeigneten digitalen Speichermedium innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Bachelor-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der betreuenden Person kann die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung jedes einzelnen Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Bachelor-Arbeit von der betreuenden Person und einer weiteren prüfenden Person zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

(9) Die Abschluss-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, entsprechend den Regelungen in § 16 dieser Ordnung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist insgesamt nur einmal möglich und bei Wiederholung nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung eines vorherigen Versuches der Abschlussarbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2),

2. als Referat (Absatz 3),
3. als Praxisbeleg (Absatz 4).

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch die zu prüfende Person die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am letzten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei der prüfenden Person abzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Belegarbeit (PB) zu Modul 10 „Projektmanagement/Organisationsentwicklung“. Diese ist am ersten Tag des Vorlesungszeitraumes des folgenden Semesters bei der prüfenden Person abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Der Praxisbeleg (PP) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung herausgehobener Erkenntnisse, die während einer praktischen Studienphase erworben wurden.

(6) Alternative Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Innerhalb der Gruppe muss die Prüfungsleistung jeder zu prüfenden Person bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppe nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt.

§ 23 Studienbegleitende Module

(1) Die studienbegleitenden Module des Studiums „Soziale Arbeit“ sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Für folgende Module gibt es besondere Zulassungsvoraussetzungen, die der Prüfling nachweisen muss:

1. für das Modul Nr. 08: erfolgreiche Praxisstellensuche sowie weitere Voraussetzungen laut Praxisordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“;
2. für das Modul Nr. 15: erfolgreiche Praxisstellensuche sowie weitere Voraussetzungen laut Praxisordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“

(3) Folgende Module enthalten wechselnde Themen, die rechtzeitig in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt gemacht werden:

Modul 03	3.4	– Kreativwerkstatt
Modul 04	4.5	– Methodenwerkstatt
Modul 10	10.3	– Projektentwicklung
Modul 14	14.1	– Projektsteuerung und Projektabschluss
Modul 15	15.3	– Aktuelle Fragestellungen
Modul 16	16.3	– Zielgruppenorientierte Arbeit

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist frühestens ab 31. Mai des 6. Studiensemesters zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module des 1. bis 5. Studiensemesters abgeschlossen hat sowie die Genehmigung der Ausbildungsvereinbarung zur zweiten Praxisphase im 6. Studiensemester erteilt wurde. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Prüfungsamt dem Prüfling

einen Zulassungsnachweis aus. Erst nach Beendigung der zweiten Praxisphase kann mit der Bachelor-Arbeit begonnen werden.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

1. Bachelor-Arbeit (PA) (§ 21) und
2. Verteidigung der Bachelor-Arbeit (PM) (Absatz 3).

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 S. 1 Nr. 1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Bachelor-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat.

Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Bachelor-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. In der Regel ist die Verteidigung durch

die Betreuerin/den Betreuer und eine weitere prüfende Person zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Einzelbewertung gilt § 5 Absatz 1.

3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Arts“ sowie ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewerten. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) In der Fakultät, welche die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,

2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fakultäten,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse der Fakultäten und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplements.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen eine Prüfungsentscheidung der Widerspruch zulässig, gelten die Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO.

(2) Erhebt der Prüfling Widerspruch, überprüft der Prüfungsausschuss der Fakultät lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich die prüfende Person von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfender richtet.

(3) Soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss der Fakultät obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Er entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 11),
7. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 3),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 21 Absatz 5),
9. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
10. die Abhilfe von Widersprüchen (§ 29).

(3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung von der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 14 Abs. 1),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8),
11. die Entgegennahme von Anträgen auf zweite Wiederholungsprüfungen (§ 16 Absatz 3),
12. die Entgegennahme von Rücktritts- und Versäumnisanzeigen (§ 6 Absatz 2).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss der Fakultät ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2019.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 15.02.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.03.2019.

Zittau/Görlitz am 06.03.2019

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

Anlage 1 (zu §§ 12, 13): Prüfungsplan

Stg.s-Code	Module	Prüfungen pro Semester							ECTS-Punkte*
		1	2	3	4	5	6	7	
1	270650 Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit	VR PB							15
2	237850 Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PK90							5
3	238150 Kulturen und Interkulturalität	VK VK VT PM25							10
4	237250 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit		PM25						10
5	270700 Sozialarbeitsforschung		VR PB						10
6	291250 Erziehung, Bildung und Sozialisation		PB PR						5
7	237150 Grundlagen der Organisations- und Interventionslehre		PM25						5
8	291100 Interventionsorientiertes Praxismodul			VT VT VP					30
9	237050 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession				VT PM25				10
10	237200 Projektmanagement/Organisationsentwicklung				VT PB				15
11	291200 Öffentliches Recht/Strafrecht				PK60 PK60				5
12	237300 Soziale Strukturen und Prozesse/Geschlechterverhältnisse					PB			10
13	238000 Gesundheitswissenschaften					VT PM25			10
14	239950 Handlungsorientierte Studienschwerpunkte					PM25			10
15	291150 Organisationsorientiertes Praxismodul						VT VT VT PP		30
16	237950 Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit							PM25	15

17	238100 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)							PA PM20	15
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	30	30	30	30	210

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22

VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 i.V.m. § 19

VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 i.V.m. § 22

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

VP = Prüfungsvorleistung in Form des Praxisbeleges

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2): Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Stg.s- interner Code	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungslei- stungen	Wichtungsfak- tor
1	270650 Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit	PB	100.0	1.00
2	237850 Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PK 90	100.0	2.00
3	238150 Kulturen und Interkulturalität	PM 25	100.0	1.00
4	237250 Handlungsmethoden Sozialer Arbeit	PM 25	100.0	3.00
5	270700 Sozialarbeitsforschung	PB	100.0	2.00
6	291250 Erziehung, Bildung und Sozialisation	PB PR	100.0 0.0	1.00
7	237150 Grundlagen der Organisations- und Interventi- onslehre	PM 25	100.0	2.00
8	291100 Interventionsorientiertes Praxismodul	-	0.0	0.00
9	237050 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	PM 25	100.0	2.00
10	237200 Projektmanagement/Organisationsentwicklung	PB	100.0	2.00
11	291200 Öffentliches Recht/Strafrecht	PK 60 PK 60	50.0 50.0	2.00
12	237300 Soziale Strukturen und Prozesse/Geschlech- terverhältnisse	PB	100.0	2.00
13	238000 Gesundheitswissenschaften	PM 25	100.0	1.00
14	239950 Handlungsorientierte Studienschwerpunkte	PM 25	100.0	2.00

15	291150 Organisationsorientiertes Praxismodul	PP	100.0	2.00
16	237950 Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit	PM 25	100.0	3.00
17	238100 Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)	PA PM 20	70.0 30.0	1.00

Legende

- PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21
 PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22
 PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20
 PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
 PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs
 PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22
 NO = Bewertung des Moduls mit bestanden/nicht bestanden

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Bildung des Gesamturteils N_P der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{j=1}^{xx} (w_j * N_j)}{\sum_{j=1}^{xx} w_j}$$

- N_j : Note der Modulprüfung im Modul j
 w_j : Wichtungsfaktor für das Modul j
 xx: Anzahl der Module
 j: Module der Bachelor-Prüfung gemäß Anlage 1

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 1



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

ZEUGNIS

ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

Herr/Frau [Name]

geboren am [...] in [...]

hat im Studiengang

Soziale Arbeit

an der Fakultät Sozialwissenschaften
studiert und die Bachelorprüfung bestanden
und erhält die Gesamtnote:

[Prädikat]

(Durchschnittsnote: [Note])

Ergebnisse der Bachelorprüfung:

1. Abschlussmodul

(Bachelorarbeit und Verteidigung)

Thema der Bachelorarbeit:

Gesamtnote der Bachelorarbeit:

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 2

Ergebnisse Bachelor-Prüfung:

1. Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)

Thema der Bachelor-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Allgemeine Grundlagen der Sozialen Arbeit
Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit
Kulturen und Interkulturalität
Handlungsmethoden Sozialer Arbeit
Sozialarbeitsforschung
Erziehung, Bildung und Sozialisation
Grundlagen der Organisations- und Interventionslehre
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession
Projektmanagement / Organisationsentwicklung
Öffentliches Recht / Strafrecht
Soziale Strukturen und Prozesse / Geschlechterverhältnisse
Gesundheitswissenschaften
Handlungsorientierte Studienschwerpunkte
Organisationsorientiertes Praxismodul
Handlungsfelder und Zielgruppen Sozialer Arbeit

3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist

Interventionsorientiertes Praxismodul

Zittau/Görlitz, [Datum]

[Name]
Dekan der Fakultät
Sozialwissenschaften

Sieg

[Name]
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
der Fakultät Sozialwissenschaften

Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Textmuster)



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

BACHELOR

Herr/Frau [Name]

geboren am [...] in [...]
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Soziale Arbeit

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz - University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde den Hochschulgrad

Bachelor of Arts – (BA)

Zittau/Görlitz, [Datum]

Siegel

[Name]
Rektor
Sozialwissenschaften

[Name]
Dekan der Fakultät

Anlage 5: Englische Übersetzung der Bachelor-Urkunde (Textmuster)



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Freistaat
SACHSEN

It is herewith certified that

Mr/Mrs/Ms

born on [...] in [...]

having successfully completed the relevant Bachelor course
has been admitted to the degree of Bachelor
following a course of study in the field of

Social Work

and that the Zittau/Görlitz University of Applied Sciences
hereby awards the degree of
Bachelor of Arts – (BA)

Zittau/Görlitz, [Datum]

Seal

[Name]
Rector

[Name]
Dean
Faculty of Social Sciences

Anlage 6: Diploma Supplement deutsch (Textmuster)

Diploma Supplement - «~~vorname~~» «~~name~~»



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname / 1.2 Vorname «~~name~~», «~~vorname~~»
1.3 Geburtsdatum, Geburtsort «~~gebdatum~~», «~~gebort~~»
1.4 Matrikelnummer/Code des Studierenden «~~Matrikelnr~~»

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Arts – B.A.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
n. a.
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer
Soziale Arbeit
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule ~~Zittau/Görlitz~~, University of Applied Sciences
Fakultät Sozialwissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
Fachhochschule in staatlicher Trägerschaft
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
siehe 2.3
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Datum der Zertifizierung: «~~datum~~»

Dr. Stefan Kühne
Dezernent Studium und Internationales

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Dreieinhalb Jahre (210 ECTS-Punkte) einschließlich Abschlussarbeit (15 ECTS-Punkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Allgemeine, fachgebundene oder Fachhochschulreife (siehe 8.7)
- Einschreibung von 90 Studierenden mit Auswahlverfahren

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studienganges

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Soziale Arbeit“ sind auf wissenschaftlichem Niveau für den Einsatz in allen Feldern der Sozialen Arbeit einschließlich der Sozialpädagogik qualifiziert. Sie können typische Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit ausführen und damit zur Förderung des sozialen Wandels, sozialer Transformationsprozesse und sozialen Zusammenhalts sowie zur Lösung von Problemen in den Beziehungen von Menschen beitragen. Sie sind in der Lage, ihr breites Fachwissen über soziale Probleme auf den Ebenen der Intervention und der Organisation sozialer Dienste anzuwenden. Auf diese Weise können sie Menschen in ihrer Selbstbestimmung und Autonomie stärken, um deren Wohlbefinden zu verbessern.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen solide Grundlagen auf den relevanten Gebieten der Sozialen Arbeit mit einer bewusst eher generalistischen Orientierung, die ihnen eine Anpassung an wechselnde Ansprüche und einen Zugang in ein äußerst differenziertes Einsatzfeld ermöglichen. Sie können auf ein professionelles Wissen und Verständnis der Theorien des menschlichen Verhaltens und der Theorien sozialer Systeme im Kontext der Interaktion zwischen Menschen und ihren Umwelten zurückgreifen und diese in spezifischen Prozessen, Unterstützungssystemen und Dienstleistungen der Sozialen Arbeit anwenden. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt sind für sie dabei handlungsleitend.

Fremdsprachliche, interkulturelle und ökologische Themen und die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zu spezifischen Fortbildungen ergänzen die Fachkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage in multi-, inter- und transdisziplinären Kontexten zu handeln. Auf Basis von zwei von der Hochschule begleiteten, integrierten Praxisphasen in geeigneten und überprüften Praxisstellen Sozialer Arbeit (öffentliche, freie und privatwirtschaftliche Träger) haben die Absolventinnen und Absolventen unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Sozialarbeiter ihr Wissen und Können erprobt, reflektiert und evaluiert.

Neben den genannten fachspezifischen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen zu verantwortungsbewusstem und ethisch reflexivem Denken und Handeln im Kontext der Analyse und Bewältigung sozialer Probleme auf den Ebenen des Individuums, der Gruppe, des Gemeinwesens und der Gesellschaft befähigt. Sie besitzen zudem überfachliche Kompetenzen, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie Abstraktionsvermögen, Lösungsorientierung, Flexibilität, Kreativität, Engagement, selbstständiges Arbeiten und Erschließen fachlicher Informationen aus Fachliteratur und Datenbeständen, ferner Kommunikations-, Interaktions- und Kooperationsvermögen sowie Kritikvermögen und das Vertreten eigenständiger Positionen. Unter anderem mit einem selbständig verfassten Praxisbericht im 6. Semester und einer Bachelor-Thesis im 7. Semester zu jeweils sozialarbeitsrelevanten Themen haben die Absolventinnen und Absolventen ihre Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung fachrelevanter Problem- und Aufgabenstellungen unter Beweis gestellt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Zur Information über die absolvierten Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) sowie Thema der Abschlussarbeit siehe „Zeugnis über die Bachelor-Prüfung“ sowie ~~Transcript of Records~~

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

„~~notentext~~“ (erzielt auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse (siehe 4.3))

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Grad eröffnet den Zugang zu einem Master-Studium, wobei von Institution zu ~~Institu-
tion~~ unterschiedliche zusätzliche Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen sein können.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ berechtigt, im Fachgebiet der Sozialen Arbeit einschließlich der Sozialpädagogik tätig zu werden.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: <http://www.hszg.de/>

Zur Fakultät: <http://f-s.hszg.de/studienangebot/bachelor-soziale-arbeit.html>

Informationen zum deutschen Bildungssystem siehe unter Punkt 8.

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelor-Urkunde (Deutsch und Englisch) «~~pdatum~~»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Deutsch) «~~pdatum~~»

Transcript of Records (Englisch) «~~pdatum~~»

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung: «~~pdatum~~»

Dr. Stefan Kühne
Dezernent Studium und Internationales

Siegel/Stempel der Hochschule

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jahre“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies

soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

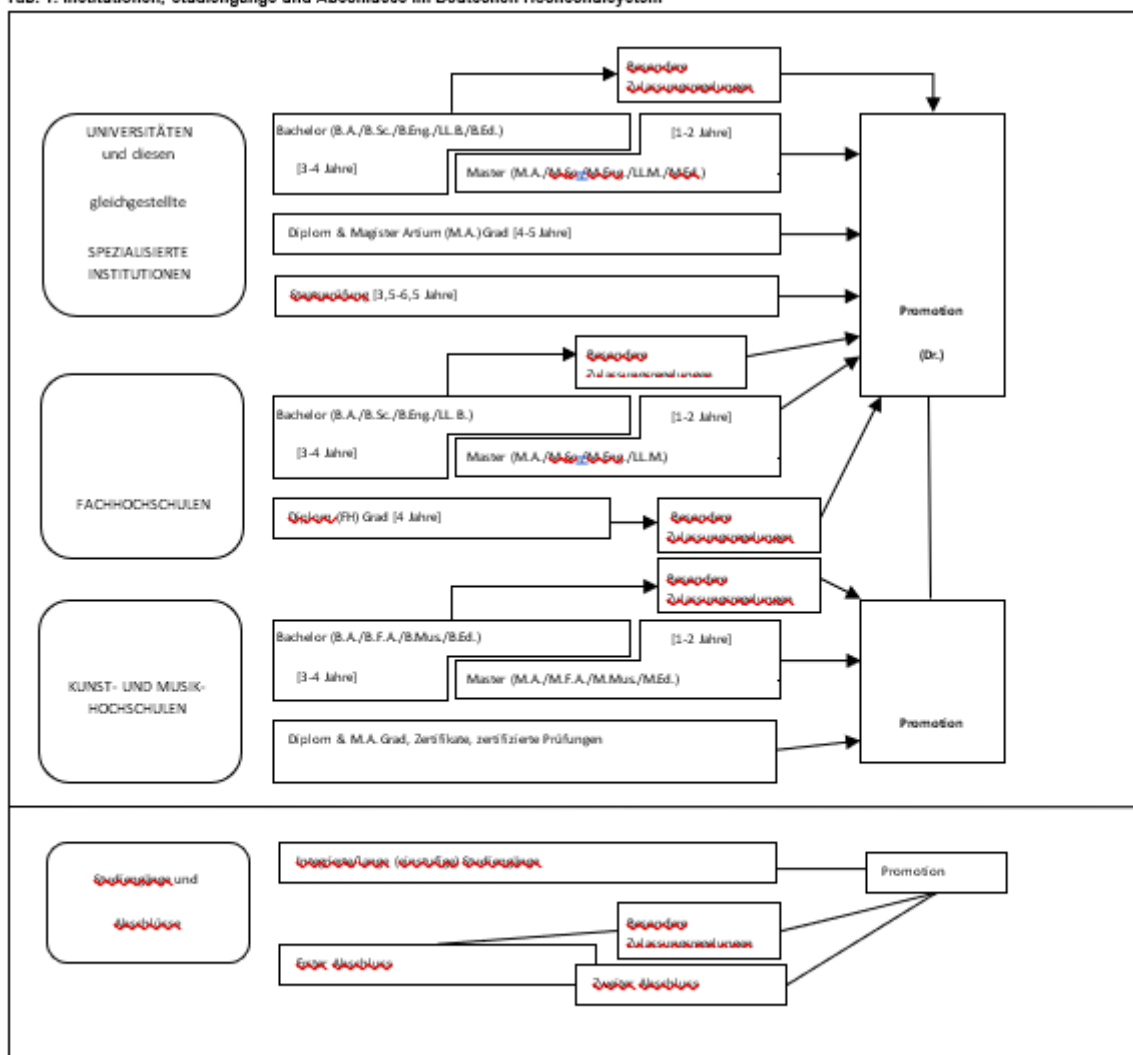
8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.¹¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.¹²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen

(FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meisterin im Handwerk, Industriemeisterin, Fachwirtin (IHK), Betriebswirtin (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Technikerin, staatlich geprüfte/r Betriebswirtin, staatlich geprüfte/r Gestalterin, staatlich geprüfte/r Erzieherin). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹³

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

¹² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

¹³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

¹⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

¹⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Euro-päischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

¹⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

¹⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

¹⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

²⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7: Diploma Supplement englisch (Textmuster)

Diploma Supplement - «~~vorname~~» «~~name~~»



**Hochschule
Zittau/Görlitz**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name(s) / 1.2 First Name(s)** «~~name~~», «~~vorname~~»
1.3 Date and Place of Birth «~~gebdatum~~», «~~gebort~~»
1.4 Student ID number or Code «~~Matrikelnr~~»

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred** (including its abbreviation, in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Name of title conferred (including its abbreviation, in original language):

n/a

- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:**

Social Work

- 2.3 Name and status of the awarding institution:**

Hochschule ~~Zittau/Görlitz~~, University of Applied Sciences
 Faculty of Social Sciences

Status (type / sponsorship):

Public University of Applied Sciences

- 2.4 Name and status of institution administering studies:**

[see 2.3]

Status (type and sponsorship):

[see 2.3]

- 2.5 Language(s) of instruction/examination:**

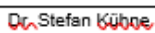
German

3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:**

First degree (tertiary education)

Date of certification: «~~datum~~»

 Stefan Kühne
 Head of Student Services & International Relations

3.2 Official length of the programme (standard time to degree):

Three-and-a-half-year integrated programme (210 ECTS credits) including a Bachelor Thesis (15 ECTS credits)

3.3 Access requirement(s):

- General Higher Education Entrance Qualification, Subject-Linked University Entrance Qualification or University of Applied Sciences Entrance Qualification, (see 8.7)
- Restricted admission (90 students per year) according to overall average grade depending on the number of student applications

4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of study:

Full-time

4.2 Learning outcomes

The graduates of the degree programme in social work are academically trained specialists qualified for all fields of social work, including social pedagogy. They can carry out activities that are typical in social work and thus contribute to promoting social change, social transformation processes and social cohesion, and contribute to solving problems in human relationships. They are able to apply their broad knowledge of social problems at the various levels of intervention and organization of social services. They can so help people in strengthening their self-determination and personal autonomy in order to improve their well-being.

The acquisition of a solid knowledge base combined with a deliberately generalized orientation enables graduates to adjust to changing demands on the labour market and to gain access to an extraordinarily differentiated field of work. They can draw on their professional knowledge and understanding of the theories of human behaviour and those of social systems in the context of interaction between people and their environment, and apply them in specific processes, support systems, and services of social work. They are guided by the principles of social equity, human rights, shared responsibility and respect for diversity.

Foreign language skills, inter-cultural and ecological topics and a willingness to lifelong learning and advanced training supplement their discipline-specific competence. Graduates are able to act in multi-, inter- and transdisciplinary contexts. Based on two integrated work placements supervised by the University in suitable and reviewed practical experience institutions for social work (in the public, independent, or private sector), graduates tested, reflected on, and evaluated their skills and knowledge under the supervision of experienced social workers.

In addition to the specialist skills mentioned above, graduates are able to think and act responsibly, ethically and reflectively when immersed in the analysis and management of social problems at the level of individual people, groups, community and society. They have capabilities which are essential for scientific work, such as abstractive ability, applying a solution-oriented approach, flexibility, creativity and commitment, to work independently and research specialized literature. Graduates are also able to communicate, cooperate, and deal with criticism and advance independent views. They demonstrate their ability of conducting independent scientific work on relevant topics and tasks, among other things by individually preparing a practical experience report in the 6th semester and a Bachelor thesis in the 7th semester on a topic relevant to social work.

Date of certification: «datum»

Dr. Stefan Kühne
Head of Student Services & International Relations

4.3 Programme details

See Transcript of Records and Academic Transcript (*Zeugnis über die Bachelor-Prüfung*) for a list of examinations (written and oral) and the topic of the Bachelor's thesis.

4.4 Grading scheme and grade distribution guidance

See 8.6

4.5 Overall classification

„*notentext*“ (based on the results of the final examinations (see 4.3))

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study:

Graduates with a Bachelor's degree are qualified for admission to a Masters programme with possible additional admission requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status / Access to regulated professions (if applicable)

The degree Bachelor of Arts enables its holder to work in the various fields of social work.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

none

6.2 Further information sources

University: <http://www.hszg.de/>

Faculty: <http://f-s.hszg.de/studienangebot/bachelor-soziale-arbeit.html>

For information on the German education system see section 8.

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor-Urkunde (Bachelor Degree Certificate, (German and English) «*pdatum*»

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Academic Transcript, German) «*pdatum*»

Transcript of Records (English) «*pdatum*»

8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The following pages provide information on the German higher education system including qualifications and types of awarding institutions.

Date of certification: «*pdatum*»

Dr. Stefan Kühne
Head of Student Services & International Relations

Seal/Stamp of the University

Diploma Supplement - «vorname» «name»

8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of institutions and their status:

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- **Universitäten** (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- **Fachhochschulen** (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and technical disciplines, business-related studies, social work, and design. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- **Kunst- und Musikhochschulen** (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of programmes and awarded degrees:

Studies in all types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to **Diplom** or **Magister Artium** degrees or were completed by a **Staatsprüfung** (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process, one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility

to students in planning and pursuing educational objectives; they also enhance international compatibility of studies.

The qualifications of the German higher education system, including their assignment to qualification levels and the associated qualification goals and competences of graduates, are described in the Qualifications Framework for German Higher Education Qualifications (HQP)². The three levels of the HQF are assigned to levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning (GQF) and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning (EQF)³.

For details see section 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

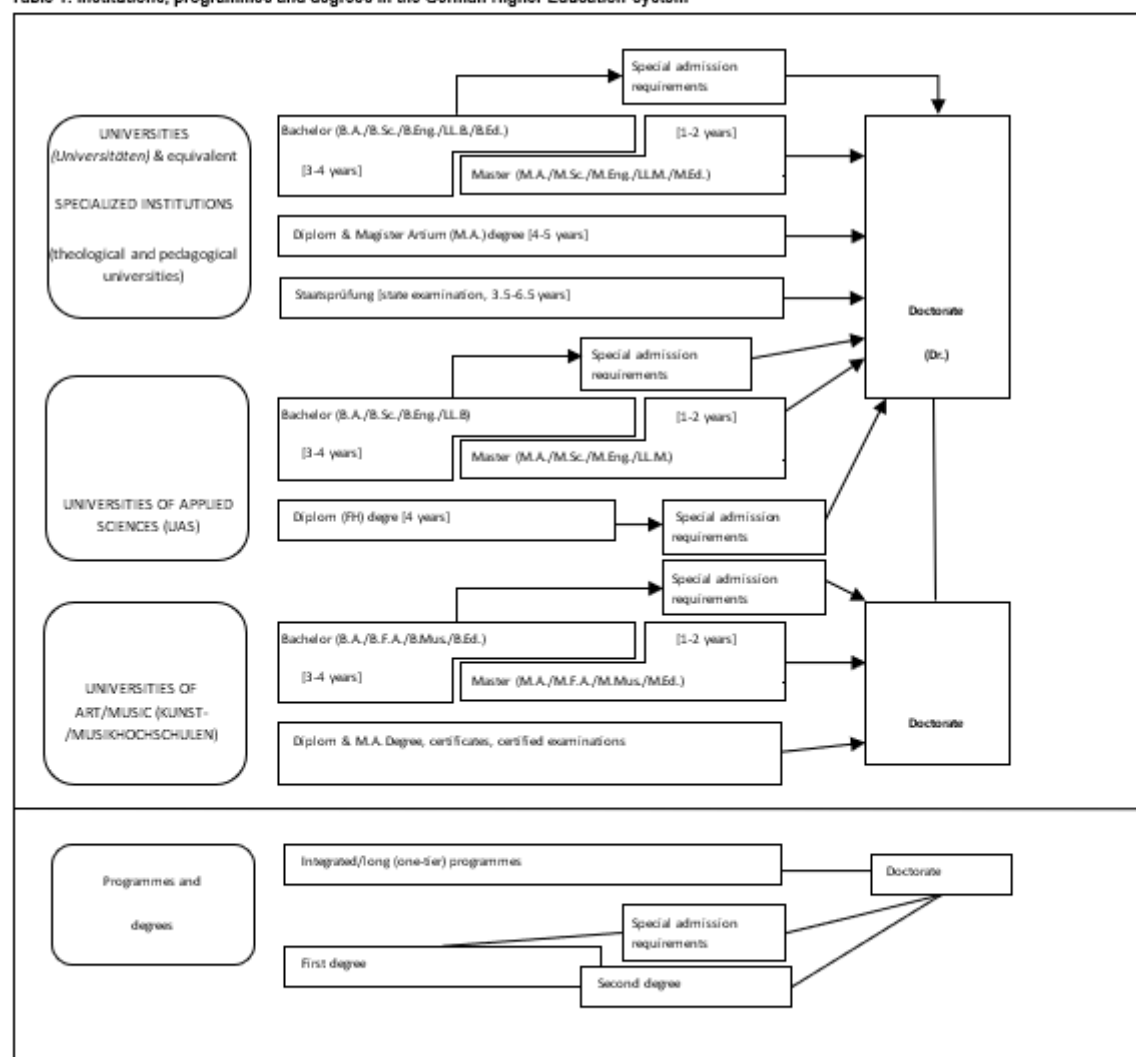
8.3 Approval/Accreditation of programmes and degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the **Länder** in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, an accreditation scheme for Bachelor's and Master's degree programmes has become operational. All new programmes must be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.4 Organization and structure of studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's degree courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

Table 1: Institutions, programmes and degrees in the German Higher Education System



8.4.1 Bachelor

Bachelor programmes lay the academic foundations, provide methodological skills

Diploma Supplement - «vorname» «name»

and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

Bachelor programmes include a written thesis requirement. Programmes leading to a Bachelor's degree must be accredited according to the Law on the Establishment of a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

First degree programmes (Bachelor) lead to the degree of Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

Bachelor's degrees correspond to EQF Level 6.

3.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Masters programmes can be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Masters programme.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Programmes leading to a Master's degree must be accredited according to the Law on the Establishment of a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

Second degree programmes (Masters) lead to the degree of Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Continuing education Masters programmes may have different designations (e.g. MBA).

A Master's degree corresponds to EQF Level 7.

3.4.3 Integrated "long" one-tier programmes:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom), degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. Their qualifications corresponds to those of a Masters programme.

- The standard time to degree at Universität (U) is 4 to 5 years in integrated programmes (Diplom, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). Diplom programmes lead to degrees in engineering, natural sciences and economics/business administration. The respective degree in arts and humanities is usually Magister Artium (M.A.). In social sciences, the type of awarded degree depends on the tradition of each university in this respect. Law, medical, and pharmaceutical programmes are completed with a Staatsprüfung. In some states, this also applies for teaching degree programmes.

All three qualifications (Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung) are deemed equal in academic terms and enter into EQF level 7. They are the prerequisite for doctorates. Universität (U) may set further prerequisites (see 8.5).

- The standard time to degree degree at Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften (UAS) is 4 years in integrated programmes and are completed with the degree Diplom (FH). Diplom (FH) degrees correspond to EQF Level 6. While UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions (see section 8.5).

- Studies at Kunst-Hochschulen (Universities of Art/Music) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, their integrated degree programmes awards include certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities, equivalent higher education institutions, and some UAS and Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (degree programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The Universität (U), respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the PhD project by a professor as a supervisor.

Doctoral degrees correspond to EQF Level 8.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Not Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to degree programmes at UAS is also possible with a university of applied sciences entrance qualification (Fachhochschulreife), which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to degree programmes at universities of art/music and comparable degree programmes at other higher education institutions, and admission to a degree programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Lester in Handwerk, Industrieschweiß, Fachwirt/in (HK und HWK), staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatliche geprüfte Gestalter/in, staatlich geprüfter Ergotherapeut/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife (specialized higher education entrance) after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year.⁹

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of Ministers for Education of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Grauböcker Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; Email: hochschulen@kmk.org
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) [Central Office for Foreign Education] as German NARIC; www.kmk.org; Email: zab@kmk.org
Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz [German Information Office in the EURYDICE Network]; www.kmk.org; Email: eurydice@kmk.org
Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; Email: post@hrk.de
Hochschulkompass [Higher Education Compass of the German Rectors' Conference] including comprehensive information on institutions, degree programmes, etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ The following information on higher education in Germany include only aspects directly applying to the Diploma Supplement.

ⁱⁱ Berufshochschulen (Academies of Cooperative Education) are not universities and they are not available in all federal states. They offer courses in close cooperation with private companies. Graduates receive a state-recognized qualification and complete a vocational training in a company. Some Academies of Cooperative Education offer Bachelor's degrees, which can be equated with a university degree if they have been accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 16/02/2017).

^{iv} Recommendation of the European Parliament and of the Council of 23 April 2008 on the establishment of the European Qualifications Framework for lifelong learning - European Qualifications Framework for Lifelong Learning - EQF).

^v Specimen statutory order pursuant to Article 4, subsections 1 - 4 of the Interstate Study Programme Accrediting Agreement [Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 7 December 2017].

^{vi} Interstate Agreement on the Organization of a Common Accreditation System for Quality Assurance in Teaching and Learning at German Higher Education Institutions (Interstate Study Programme Accrediting Agreement, Resolution of the Standing Conference of Ministers for Education of 8 December 2016), entry into force on 01 January 2018.

⁷ Cf. footnote 7.

⁸ Cf. footnote 7.

⁹ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education of 06/03/2009).

Anlage 8: Antrag mündliche Online-Videoprüfung in Zusammenhang mit der Abschlussarbeit



Name, Vorname _____
Anschrift _____

Seminargruppe _____ Matrikel-Nr. _____
E-Mailadresse _____

Hochschule Zittau/Görlitz
DSI / Prüfungsamt
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

Antrag auf mündliche Online-Videoprüfung in Zusammenhang mit der Abschlussarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Durchführung einer Online-Videoprüfung entsprechend dem Beschluss des Rektorates vom 18.05.2022.

Diplomarbeit ☐ Bachelorarbeit ☐ Masterarbeit ☐

Thema: _____

Abgabe der Arbeit erfolgte am: _____ Onlineprüfung erfolgt am: _____

Prüfende Personen:

Erstgutachter/in _____
Titel, Name, Vorname, akad. Grad

Zweitgutachter/in _____
Beisitzer/in Titel, Name, Vorname, akad. Grad
(sofern bekannt)

Ich bestätige, die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages gelesen zu haben und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden. Ich erkläre weiter, dass die prüfende Person der Online-Videoprüfung und dem Prüfungstermin zugestimmt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Online-Videoprüfung

1. Die Prüfenden und die zu prüfende Person müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Online-Videoprüfung einverstanden sein. Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich bei der zu prüfenden Person abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich die zu prüfende Person für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
2. Zur Online-Videoprüfung wird seitens der Hochschule (Prüfende/r) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Die zu prüfende Person hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
3. Die Kamera der zu prüfenden Person muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum der zu prüfenden Person (z.B. Telefone, Smartphones etc.) sind auszuschalten.
4. Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob die zu prüfende Person mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.
5. Technische Probleme gehen nicht zu Lasten der zu prüfenden Person. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der/die Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Online-Videoverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und der zu prüfenden Person mitgeteilt.
6. Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
7. Das Ergebnis der Prüfung wird der zu prüfenden Person nach dem Ende der Online-Videoprüfung zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
8. Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.